Steuerverwaltung Verrechnungssteuer

Antrag auf pauschale Steueranrechnung

für ausländische Lizenzgebühren / Natürliche und Juristische Personen

DA-3 / Fälligkeit 2014



Firma, Adresse, Sitz:	Vertreter/in:							
			Sitz und evtl. Gründungsdatum am 1.1.2014					
					Sitz am 3	31.12.2014:		
						PID:		
					G	iemeinde:		
Bezeichnung der Lizenzgebühren Schuldner		Staat	oder 2	Ertrag 2014 2013/14	Bruttoertrag 2014 oder 2013/14	nicl aus	ht rückforderbare sländische Steuer	Frage 2 (Rückseite)
			1	HF	CHF		CHF	CHF
1		2		3	4	%	5	6
Übertrag aus allfälligen Ergänzungsblättern								
Rückerstattung von Steuern auf Lizenzgebühren aus den oben aufgeführten Staaten								
] []
* (Antragsteller, die kein zur Führung kaufmännischer Bücher verpflichtetes Unternehmen betreiben, haben den Bruttoertrag in die Steuererklärung zu übertragen).		To verbuch	otal ter Ertrag	* Total Bruttoertrag		Total nicht rückforderbare ausländische Steuer		

D	-3									
1.	nterliegen Sie für das Jahr 2014 an Ihrem Wohnsitz									
	der direkten Bundessteuer vom Ja Nein – den Steuern des Kantons und der Gemeinde vom Reineinkommen oder vom Reinertrag?									
2.	2. Unterliegen alle umstehend aufgeführten Lizenzgebühren den Steuern vom Reineinkommen oder vom Reinertrag? Wenn nein, so sind die Lizenzgebühren, die nur der direkten Bundessteuer unterliegen, in Kolonne 6 (auf der Vorderseite) besonders zu bezeichnen. (siehe Erläuterungen, Ziffer 5)									
3.	Natürliche Personen Satzbestimmender Reingewinn für das Jahr 2014 gemäss Steuererklärung									
	- direkte Bundessteuer CHF - Kantons- und Gemeindesteuer CHF									
	Aktiengesellschaften, Kommandit-AG, GmbH, Genossenschaften, Vereine und Stiftungen Satzbestimmender Reingewinn für das Jahr 2014 gemäss Steuererklärung									
	- direkte Bundessteuer CHF - Kantons- und Gemeindesteuer CHF									
	Kollektiv- und Kommanditgesellschaften Gesamtbetrag des massgebenden Einkommens aller Teilhaber aus der Gesellschaft gemäss Ziffer 8 des Formulars 10 für die direkte Bundessteuer «Fragebogen für Kollektiv- und Kommanditgesellschaften» (2014 oder 2013/14): CHF	_								
- - Ort	irt ferner (kann von Personen gestrichen werden, die kein zur Führung kaufmännischer Bücher verpflichtetes Unternehmen betreiben): ss die umstehend angegebenen Lizenzgebühren mit dem Nettobetrag zuzüglich Steuerrückerstattungen und den Betrag der pauschalen Steueranrechnung als Ertrag verbucht werden; ss er weder durch das anwendbare Doppelbesteuerungsabkommen noch durch den Bundesratsbeschluss vom 14. Dezember 1962 betreffenden Massnahmen gegen die ungerechtfertigte anspruchnahme von Doppelbesteuerungsabkommen des Bundes von der Geltendmachung der Abkommensvorteile ausgeschlossen ist. Unterschrift: Unterschrift: dickerstattung der pauschalen Steueranrechnung aus diesem Antrag ist zu vergüten auf:									
	nk-IBAN: Name der Bank in: Clearing-Nr.:	_								
	stkonto-Nr.:									
	utend auf:									
 Dieses Formular DA-3 dient als Antrag auf pauschale Steueranrechnung für die im Jahr 2014 fällig gewordenen Lizenzgebühren. Der Berechtigte hat den Antrag in dem Kanton einzureichen, in dem er am 31. Dezember 2014 seinen Wohnsitz (natürliche Personen) resp. am Ende der Steuerperiode 2014 seinen Sitz hatte (juristische Personen). Für Dividenden und Zinsen ist Formular DA-1 oder DA-2 zu verwenden. In diesem Antrag sind nur Lizenzen aus Vertragsstaaten anzugeben, die im Quellenstaat einer begrenzten Steuer unterworfen bleiben (siehe www.steuerverwaltung.tg.ch → Formular Download → Verrechnungssteuer → Vertragsstaaten). Die Kolonne 3 (Vorderseite) ist nur von zur Führung kaufmännischer Bücher verpflichteten Unternehmen auszufüllen. In Kolonne 6 sind Lizenzgebühren, die nur der direkten Bundessteuer unterliegen, mit DB zu bezeichnen. Wenn die nicht rückforderbaren ausländischen Steuern (Kolonne 5) insgesamt den Betrag von CHF 50.00 nicht übersteigen, so wird keine pauschale Steueranrechnung gewährt. In diesem Falle sind die Erträgnisse zu dem um die nicht rückforderbare ausländischen Steuer gekürzten Betrag im ordentlichen Wertschriftenverzeichnis aufzuführen. Desgleichen sind Dividenden und Zinsen, die überhaupt keiner Steuer im Quellenstaat unterliegen oder für die die vollständige Rückerstattung verlangt werden kann, nicht hier, sondern im ordentlichen Wertschriftenverzeichnis anzugeben. 										
Richtige und vollständige Angaben ersparen Ihnen und den Behörden unliebsame Rückfragen. Legen Sie dem Antrag die Bankbelege bei.										
	eid und Buchungsanweisung (leer lassen)									
	ale Steueranrechnung bewilligt für 2014:									
CHF	Datum: Visum:									